

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beginn des“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten innerhalb der Anmeldefrist ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern das schulärztliche Gutachten nicht eine Zurückstellung des Kindes empfiehlt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten innerhalb der Anmeldefrist ebenfalls zum 1. August dieses Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule insbesondere aufgrund des schulärztlichen Gutachtens feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werden wird.“

3. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

§ 72a

Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

(1) § 53 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf die Einschulung zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden.

(2) Auf das Schuljahr 2018/2019 ist § 53 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Seit der zeitlichen Ausdehnung der bis dahin geltenden Stichtagsregelungen zur Einschulung durch die Kulturministerkonferenz im Jahre 1997 können die Bundesländer die Schulpflicht flexibler gestalten, eine vorzeitige Einschulung erleichtern und die Zurückstellung erschweren. Aktuell liegen die Stichtage zwischen dem 30. Juni und dem 30. September des Einschulungsjahres.

Laut § 53 des Bremischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, am 1. August desselben Jahres. Karenzzeitkinder, das heißt, Kinder, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls schulpflichtig. Jüngere Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können bislang auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig werden, sofern die Grundschule feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten nicht überfordert ist.

Grundsätzlich sind eine flexible Gestaltung des Schuleingangs und eine allgemeine Karenzzeitregelung aufgrund des individuell je unterschiedlichen Entwicklungsstandes von Kindern sehr sinnvoll. Bislang haben jedoch Eltern von Karenzzeitkindern – Kindern, die bis zum 31. Dezember des Einschulungsjahres sechs Jahre alt werden – ein Recht auf eine Einschulung, auch wenn ihnen seitens Kindergarten, Schularzt oder Schulleitung aufgrund der sprachlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung des Kindes davon abgeraten wird, weil für das Kind ein weiteres Kindergartenjahr deutlich von Vorteil wäre. Wenn im Umfeld selbst oder aufgrund der amtlichen schulärztlichen Untersuchung Zweifel an der Schulfähigkeit entstehen, kann eine einmal erfolgte Anmeldung nicht zurückgenommen werden.

Aus diesem Grund wird die Einschulung der Karenzkinder, die von Oktober bis einschließlich Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, zukünftig an die positive Feststellung ihrer Schulfähigkeit gekoppelt.

Zudem wird der Zeitraum der Karenzzeit mit Anmeldung in Absatz 2 von sechs Monaten auf nunmehr drei Monate (Juli bis September) verkürzt. Der Antragszeitraum in Absatz 3 wird auf von sechs Monaten auf vier Monate (Oktober bis Januar) verkürzt. Lange Karenzzeiträume führen dazu, dass die tatsächliche Anmeldezahl bis zum Anmeldezeitraum Mitte Januar nicht bekannt ist, sodass sowohl für die Schulplatz-Planung als auch die Planung der Kita-Plätze ein erheblicher Unsicherheitsfaktor besteht.

Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD